

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 119. Sitzung (25.02.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Februar 1899.

Zweiter Bericht

Justizkommission der zweiten Kammer

zum

Entwurfs eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten Birkenmayer.

Zu Artikel XXIII des Gesetzentwurfs, namentlich

Artikel 8,

(früher Artikel 7) der Kommissionsbeschlüsse.

Nach dem Gesetzentwurf soll dieser Artikel den Zusatz erhalten:

„In wie fern bezüglich sonstiger Schenkungen und letztwilliger Verfügungen eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten ist, wird durch Verordnung bestimmt.“

Die Kommission hat den Antrag gestellt, diesen Zusatz zu streichen. Bezüglich der Begründung dieses Antrags wird auf den ersten Bericht verwiesen.

Die Großh. Regierung hat auf den Antrag der Kommission Folgendes erklärt:

„Gegenüber den Ausführungen in dem Kommissionsberichte (Nr. 590. Seite 7) ist zu bemerken:

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist nicht ausschließlich dazu bestimmt, civilrechtliche Bestimmungen zu geben, es hat vielmehr die Aufgabe, auch öffentlich-rechtliche Gesetze zu ändern, soweit hierzu durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Veranlassung gegeben ist.

Der bisherige klare Rechtszustand, daß sämtliche Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten von juristischen Personen zur Kenntniß der staatlichen Aufsichtsbehörde gebracht werden mußten, bedarf keiner Aenderung in der Sache, sondern nur in der Form, da künftig nicht mehr alle solche Liberalitäten der Genehmigung unterliegen.

Die ausdrückliche Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes ist geboten, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß sämtliche juristische Personen verpflichtet werden können, alle Liberalitäten zu ihren Gunsten alsbald zur Kenntniß der staatlichen Aufsichtsbehörde zu bringen.

Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, daß Liberalitäten, welche der Genehmigung bedürfen, nicht zum Vollzug gelangen, bevor diese Genehmigung erfolgt ist. Zu diesem Zwecke muß sie zunächst prüfen, ob eine genehmigungsbedürftige Liberalität vorliegt, da die Rechtsanschauung der Vertreter der juristischen Person selbstverständlich eine maßgebende Bedeutung nicht zu beanspruchen hat.

Diese Prüfung ist durchaus nicht immer eine einfache. Abgesehen von der in manchen Fällen erforderlichen Schätzung kann auch bei Geldgeschenken u. A. zu prüfen sein, ob eine Umgehung des Gesetzes durch Zerlegung einer Liberalität in eine Mehrheit von Rechtsgeschäften versucht wird, oder ob unter der Form der Auflage eine der Genehmigung bedürftige Liberalität enthalten ist. Was insbesondere Schenkungen zu Gunsten von Stiftungen betrifft, so muß die Staatsbehörde unbedingt von allen solchen Akten alsbald Kenntniß erhalten, um prüfen und entscheiden zu können, ob und in welcher Weise § 6 des Stiftungsgesetzes Anwendung zu finden hat.

Die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, Art. XXIII, letzter Satz ist daher dringend geboten."

Auf Grund nochmaliger Berathung hat sich die Kommission für Ablehnung dieses Satzes entschieden. Sie ist, wie auch schon früher, von der Erwägung ausgegangen, daß es einer gesetzlichen Vorschrift hierwegen nicht bedarf, indem der Großh. Regierung auch ohne eine solche im Wege der Verordnung und Dienstinstruktion zur Genüge Mittel zu Gebot stehen, um jederzeit ohne Verzug Kenntniß von jeder Schenkung und letztwilligen Verfügung dieser Art zu erlangen.

Was insbesondere Zuwendungen an Stiftungen erlangt, so hat die Kommission keinen Zweifel darüber, daß die Regierung berechtigt ist, zum Vollzug des bestehenden Stiftungsgesetzes im Verordnungswege vorzuschreiben, daß ihr von allen unter das Stiftungsgesetz fallenden Schenkungen und letztwilligen Verfügungen Anzeige gemacht wird, auch wenn solche den Betrag von 5000 M. nicht erreichen.

Ferner hat die Kommission in Rücksicht gezogen, daß nach dem Wortlaute des genannten Satzes eine Folge für den Fall der Nichtbeobachtung der Anzeigepflicht nicht angedroht ist, eine solche Unterlassung civilrechtlich daher ohne Bedeutung wäre.

Die Großh. Regierung hat hierauf geantwortet:

"Der Streichung des letzten Absatzes des Artikel XXIII des Entwurfs kann nicht zugestimmt werden".

Die Kommission ist nicht in der Lage von ihrer früheren Stellungnahme abzugehen und wiederholt den

Antrag:

diesen Absatz zu streichen.

Zu Artikel XXII des Gesetzentwurfs, nunmehr

Artikel 30,

(früher Artikel 29) der Kommissionsbeschlüsse.

Die Großh. Regierung ergänzt den Entwurf dahin, daß diesem Artikel beigelegt werden soll:

"Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden."

Der Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXX, Seit 299 ff.), bestimmt, daß nach endgiltig erledigtem Verfahren die Staatsverwaltungsbehörde das Geschäft für vollzugsreif erklärt und zugleich den Zeitpunkt bestimmt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Grundstücke auf den neuen Erwerber übergeht, sowie, daß dieser Zeitpunkt auch maßgebend ist für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Nach Art. 21 (Abs. 1) geschieht dieser Uebergang kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten. Im gleichen Artikel ist in Absatz 2 beigelegt:

"Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch, die Besitzveränderungen von Amtswegen in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzunehmen."

Nach dem Gesetzentwurfe „das Grundbuchwesen, die Vornahme von Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, sowie die Schätzung von Grundstücken betreffend“ (siehe § 41 daselbst), soll obiger Absatz 2 des Artikels 21 dahin abgeändert werden:

„Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgen Uebergangs zu ersuchen.“

Die Kommission hat ihre Zustimmung hiezu ertheilt und es wird hier sowohl auf die Regierungsbegründung als auch auf die Aeußerungen der Kommission (Bericht des Abg. Armbuster) verwiesen.

Mit Berufung auf ihre dortige Begründung ergänzt nun die Großh. Regierung auch den hier vorliegenden Gesetzentwurf.

Die Kommission erklärt sich auf Grund des Artikels 91 des Reichseinführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (siehe Seite 5 des ersten Berichts, sowie Seite 15 des Berichts der Justizkommission zu Artikel I bis XIII des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Berichtersteller Abg. Binz)), hiemit einverstanden und stellt den

Antrag:

dem von der Großh. Regierung begehrten Zusatz die Zustimmung zu ertheilen.

Als

Artikel 31

soll auf Vorschlag der Großh. Regierung in Ergänzung des ursprünglichen Gesetzentwurfs eine neue Bestimmung dahin aufgenommen werden:

„Der § 73 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Februar 1879 und § 73 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1879 werden dahin abgeändert:

Die Gemeinde ist befugt, zur Sicherung der in § 72 bezeichneten Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Grund des Ortsstrafengesetzes vom 6. Juli 1896 die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.“

Zur Begründung dieser Bestimmung weist die Großh. Regierung darauf hin, daß der § 73 der Gemeindeordnung und der Städteordnung (in beiden Gesetzen ist § 73 gleichlautend) in seiner gegenwärtigen Fassung nicht aufrecht erhalten bleiben kann, daß aber ein dringendes Bedürfniß dafür vorliegt, den Gemeinden die bisher bestehende Sicherung ihrer Ansprüche auch künftig möglich zu machen.

Die Kommission ist hiemit einverstanden.

In § 72 der Gemeindeordnung und der Städteordnung ist gesagt, daß

„wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet“,

die Interessenten, beziehungsweise die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften zur Deckung eines entsprechenden Theils der Herstellungs- und Unterhaltungskosten beigezogen werden können.

Der § 73 räumt der Gemeinde für die nach § 72 oder nach dem Gesetze über Ortsstraßen und Baufluchten von den Eigenthümern einzelner Liegenschaften zu entrichtenden Beiträge zu den Herstellungskosten ein Vorzugsrecht auf die betreffenden Liegenschaften ein und verlangt zur Wahrung desselben den Eintrag zum Unterpfandsbuch. Da in Folge der neuen Gesetzgebung diese Verhältnisse sich ändern, so ist nunmehr durch Gestattung einer Sicherungshypothek Sorge zu tragen, daß die Gemeinde nicht Verlusten ausgesetzt wird. Die Eintragung zum Grundbuche soll auch hier auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden erfolgen. Es wird

unter Hinweisung auf das zu Artikel 30 Gesagte — von Seite der Kommission der

Antrag

gestellt:

dem Artikel 31 die Zustimmung zu ertheilen.

Zu Artikel XXIV des Gesetzentwurfs, nimmehr

Artikel 37,

(früher Artikel 35) der Kommissionsbeschlässe.

1. Die Großh. Regierung erweitert den Gesetzentwurf, indem sie als Ergänzungen vorschlägt, unter Ziffer XIV als Absatz 3 einzuschalten:

„In Absatz 3 des Paragraphen ist statt:

eines Antrages auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren“

zu setzen:

„eines Antrages auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten.“

Es handelt sich hier um den § 32 des jetzigen Hinterlegungs-Gesetzes vom 7. Juni 1884; er steht im Titel über „Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.“ Im Absatz 3 dieses Gesetzes-Paragraphen ist die Rede von dem Antrag (beziehungsweise von der Zurückweisung eines solchen) „auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren.“ Da das bisherige Hinterlegungs-Gesetz eine Hinterlegung von Kostbarkeiten nicht kannte, das neue dagegen eine Hinterlegung solcher zuläßt und daher auch eine Zurückgabe hinterlegter Kostbarkeiten erwogen werden muß, so ist es nothwendig, jene Gesetzesstelle (Abs. 3 im § 32 des bisherigen Gesetzes) in der angegebenen Weise zu erweitern. Es ist daher in Ziffer XIV unseres Artikels nach Erledigung des dort zu Absatz 1 und 2 Gesagten, beizufügen:

In Absatz 3 des Paragraphen ist statt „eines Antrages auf Zurückgabe von Geld und Werthpapieren“ zu setzen: „eines Antrages auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten.“

(Vergl. Seite 11 der Schlußredaktion des Berichts der Justizkommission, Berichterstatter Fieser).

Die Kommission ist mit dieser Erweiterung, welche ihre Begründung in sich selbst trägt, einverstanden und stellt, unter Bezugnahme auf Seite 10 und 13 des ersten Berichts (Nr. 59e) den

Antrag,

dem Vorschlage der Großh. Regierung zuzustimmen.

2. Eine weitere Ergänzung beantragt die Großh. Regierung zu Ziffer XV des gleichen Artikels (siehe Seite 11 der Schlußredaktion und Seite 13 des ersten Berichts).

Der § 34 des bisherigen Hinterlegungs-Gesetzes handelt von der Begründung des Antrags auf Erlassung des Aufgebots von Seite der Hinterlegungsstelle. In Ziffer 3 daselbst heißt es: „auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren“. Nach dem Vorschlag der Großh. Regierung soll die Fassung fortan lauten:

„auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten.“

Unter Bezugnahme auf das oben zu Ziffer 1 Gesagte ist die Kommission mit diesem Vorschlag einverstanden.

Ferner ist nach Vorschlag der Großh. Regierung die Stelle, welche (Seite 9 des Gesetzentwurfs) zu Ziffer XV dahin lautet:

„§ 34 erhält am Schlusse die folgenden Zusätze“ nimmehr dahin zu fassen:

„Der Paragraph enthält außerdem folgende Zusätze“,

während als Eingang bei Ziff. XV (siehe Schlußredaktion S. 11) zu setzen ist:

„XV. In Paragraph 34 Ziffer 3 ist statt u. f. w.

Auch mit dieser Abänderung ist die Kommission einverstanden und stellt den

Antrag:

dem Vorschlag der Großh. Regierung zuzustimmen.